

BV/09/23-021

Beschlussvorlage
öffentlich

Stellungnahme der Gemeinde Bobitz zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Lübeck - Bad Kleinen - Schwerin Planfeststellungsabschnitt 1 Neubau Verbindungskurve bei Bad Kleinen“, Bahn-km 32,200 der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg in Lübeck - Bad Kleinen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 16.03.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	28.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Bobitz stimmt der Planung der Deutschen Bahn der Verbindungskurve bei Gallentin zu.

Sachverhalt

Die Deutsche Bahn plant den Bau einer Verbindungskurve zwischen den Strecken Bad Kleinen – Grevesmühlen und Bad Kleinen – Schwerin. Als betroffene Gemeinde sind Sie aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 13.04.2023 abzugeben. Die Planungsunterlagen sind im Amt einsehbar. (20 Akten)

Im Internet verfügbar unter:

<https://www.eba.bund.de>

(Pfad: Themen – Planfeststellung – Anhörungsverfahren – Ausbaustrecke Lübeck -
Bad Kleinen – Schwerin PFA 1)

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Anschreiben (öffentlich)
---	--------------------------



Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.03.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3475983

57110-571ppa/011-2022#001

Betreff: Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Lübeck - Bad Kleinen - Schwerin
Planfeststellungsabschnitt 1
Neubau Verbindungskurve bei Bad Kleinen“, Bahn-km 32,200 der Strecke 1122 Lübeck
- Strasburg in Lübeck - Bad Kleinen

Bezug: Antrag der DB Netz AG Regionalbereich Ost, Projekte Bestandsnetz vom 28.04.2022,
Az.: I.NI-O-M-S

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Netz AG Regionalbereich Ost, Projekte Bestandsnetz, hat beim Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Hamburg/Schwerin, den Antrag auf Planfeststellung für das o. g. Vorhaben gestellt.

Das Vorhaben betrifft eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes nach § 18 Abs. 1
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die
Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige
Planfeststellungsbehörde.

Die Planunterlagen zum Vorhaben finden Sie unter folgenden Link:

-Link-

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Ich bitte Sie hiermit, die entsprechenden Stellen bzw. Fachabteilungen, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt werden, zu beteiligen und mir

bis zum 13.04.2023

Ihre Gesamtstellungnahme zu übermitteln.

Sie werden zudem gebeten, die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde auf Folgendes hinzuweisen: Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Bundeskompensationsverordnung (BKompV) ist die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu beteiligen zwecks fachlicher Einschätzung im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und Funktionen durch das Vorhaben.

Es wird darum ersucht, die Stellungnahme nachvollziehbar zu begründen und die einschlägigen Rechtsvorschriften anzugeben. Sie sollte den Tenor der eventuell zu treffenden Entscheidungen einschließlich der notwendigen Nebenbestimmungen enthalten.

Wenn bis zum o. g. Termin die erbetene Gesamtstellungnahme nicht vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie keine den Planungen entgegenstehenden Anregungen und Bedenken vortragen wollen. Auf § 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i. V. m. § 73 Abs. 3a Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hingewiesen.

Hinweis:

Falls Sie private Rechtspositionen (Einwendungen) geltend machen wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie diese innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zu erheben haben, sofern Sie mit Blick auf die materielle Präklusion (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen beabsichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rosenbaum

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig